

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. VIII/0049 vom 9.01.2017
des Bezirksverordneten Herrn Sascha Lawrenz (Fraktion der CDU)
Betr.: Parkflächen in der Wolfgang-Harlan-Straße**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind Parkflächen in der Wolfgang-Harlan-Straße (12487 Berlin) eingezeichnet worden?
2. Warum mussten einzelne Parkflächen korrigiert bzw. wieder entfernt werden?
3. Sind die Entfernungen fachgerecht vorgenommen worden?
4. Welches Ziel verfolgt das Bezirksamt mit der Einzeichnung der Parkflächen und ist dieses durch die Markierung erreicht worden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit §§ 39, 42 StVO.

Zu 2.

Auf Grund von Hinweisen von Anwohnern wurde festgestellt, dass ein Müllfahrzeug nicht die Einmündung Wolfgang-Harlan-Straße / Wrightallee passieren kann. Daher wurde dort die Entfernung einer Parkfläche straßenverkehrsbehördlich angeordnet, sowie die Neumarkierung anderer Flächen. Diese mussten nach Prüfung nochmals angepasst werden.

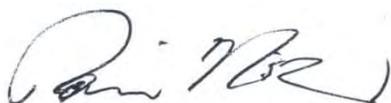
Zu 3.

Die Demarkierung kleiner Teile der Parkflächen erfolgte fachgerecht. Das Schadensbild auf der Fahrbahndeckschicht ist nur oberflächlich und mindert nicht die Qualität. Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen zu der Ausführung keine Bedenken.

Zu 4.

Verkehrsberuhigte Bereich mittels Zeichen 325 StVO (Anlage 3 zu § 42 Absatz 2, lfd. Nr. 12, VwV zu § 42 StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2) können in einzelnen Straßen eingerichtet werden, wo die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Durchgangsverkehr eine untergeordnete Rolle hat. Die Bereiche müssen sich auch baulich von anderen Bereichen abgrenzen. Das Zeichen 325 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Ver-

kehr getroffen ist. Um Anwohnern oder sonstigen Anliegern ein Parken in der Straße zu ermöglichen, sind entsprechende Flächen vorzusehen. In diesem verkehrsberuhigten Bereich wurden für den ruhenden Verkehr Stellflächen markiert. Weiterhin wird durch die versetzte Markierung ein Fahrgassenversatz erzeugt und somit eine zusätzliche Verkehrsberuhigung erzielt, da die Straße nicht geradlinig befahren werden kann.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Nr.
VIII/0049

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,50	22,04 €
	gehobenen Dienst	3	2,00	111,92 €
	höherer Dienst	1	0,50	38,90 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

173,36 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

200,57 €